



An den
Gemeindevorstand
der Gemeinde Seeheim-Jugenheim
Schulstraße 12
64342 Seeheim-Jugenheim

Ansprechpartner Gemeindewerke:

Herr Bill: Tel. 06257 990 213
wolfgang.bill@seeheim-jugenheim.de
Herr Benghalem Tel. 06257 990 214
abdelkarim.benghalem@seeheim-jugenheim.de

Antrag auf Neuherstellung / Änderung eines Trinkwasserhausanschlusses an das öffentliche Wasserversorgungsnetz

Als Eigentümer/-in des nachfolgenden Grundstückes in der Gemeinde Seeheim-Jugenheim

Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
Straße / Hausnummer:		

beantrage ich

.....
(Name und vollständige Anschrift des/der Eigentümer/-in)

.....
(Telefon- ggf. Faxnummer und Emailadresse)

die Herstellung einer Hausanschlussleitung an das öffentliche Wasserversorgungsnetz als

- ☐ Neuanschluss (max. Spitzendurchfluss Q_{max}l/s)
- ☐ Veränderung
- ☐ Erneuerung
- ☐ die Stilllegung des bestehenden Anschlusses

- | | |
|--|--|
| ☐ Bauzwecken | ☐ zu gewerblichen Zwecken |
| ☐ zum priv. Haushaltsbedarf | ☐ zu Feuerlöschzwecken |



Dem Antrag sind beizufügen (einfache Ausfertigung)

- Ein amtlicher, unbeglaubigter Lageplan des Grundstückes mit aktuellem und markiertem Grenzverlauf.
- Ein Grundriss des zu versorgenden Gebäudes mit geplanter Leitungsführung in den Hausanschlussraum.
- Bei größeren Bauvorhaben (Gewerbe & Wohnanlage) Angabe zum Trinkwasser- und Löschwasserbedarf (Q_{max})

Die Verbrauchsanlage im Haus ist von einem zugelassenen Fachbetrieb zu installieren. Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Trinkwasserinstallation im Haus ist der Hauseigentümer verantwortlich.

Die Erdarbeiten werden ausgeführt:

- außerhalb des Grundstückes - durch Gemeindewerke Seeheim-Jugenheim
- innerhalb des Grundstückes - durch Grundstückseigentümer bzw. dessen Beauftragten

Mir/uns sind die Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim bekannt (Homepage der Gemeinde Seeheim-Jugenheim unter www.seeheim-jugenheim.de).

Auch ist mir bekannt, dass

- die Hausanschlussleitung nur gradlinig ins Haus geführt werden darf,
- eine Leitungsüberbauung nicht zulässig ist,
- der Zähler frostsicher direkt nach Einführung ins Gebäude gesetzt werden muss.

Sollte dies nicht möglich sein, das Grundstück unbebaut oder eine überlange Hausanschlussleitung erforderlich sein, wird der Einbau eines Wasserzählerschachtes empfohlen.

Die tatsächlich angefallenen Baukosten für die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung (Stilllegung) der Anschlussleitung sind der Gemeinde zu erstatten. Diese werden nach Abschluss der Arbeiten von dem Erstattungspflichtigen mit Bescheid angefordert. Erstattungspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

Ort, Datum:

Unterschrift Grundstückseigentümer/-in: